

Antrag des Ausschusses für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz vom 27. Mai 1987, Z. 71

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die in der Beilage Nr. 13/1987 enthaltene Vorlage des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) geändert wird, wird zum Beschluß erhoben.

### Beilage Nr. 13/1987

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGB1. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGB1. für Wien Nr. 11/1970 und der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 33/1976, 19/1977, 12/1978, 30/1979, 30/1983, 33/1984, 34/1984 und 11/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bezirksvertretung besteht in Bezirken bis zu 50.000 Einwohnern aus 40 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 5.000 Einwohner um zwei, wobei jedoch die Höchstzahl 60 beträgt. Einwohner sind alle natürlichen Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben."

2. § 104b samt Überschrift hat zu lauten:

#### "Mitwirkung der Bezirksbevölkerung

#### § 104b

(1) Jeder Einwohner (§ 61 Abs. 1) hat das Recht, sich in allen im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse eines Bezirkes gelegenen Angelegenheiten mit Wünschen, Anregungen, Vorschlägen und Beschwerden mündlich oder schriftlich an den Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Bezirksvertretung zu wenden.

(2) Der Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Bezirksvertretung haben zur Entgegennahme von Wünschen, Anregungen, Vorschlägen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1 regelmäßig Sprechstunden abzuhalten. Zeit und Ort der Sprechstunden sind durch den Bezirksvorsteher öffentlich bekanntzumachen.

(3) Über Wünsche, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Bezirk sind, hat der Bezirksvorsteher der Bezirksvertretung zu berichten. Diese kann zur weiteren Beratung eine Kommission einsetzen oder die Durchführung einer Bürgerversammlung anordnen."

3. Nach § 104b ist folgender § 104c samt Überschrift einzufügen:

#### "Bürgerversammlung

##### § 104c

(1) Zur Information und Diskussion über Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse eines Bezirkes gelegen sind, können Bürgerversammlungen abgehalten werden.

(2) Eine Bürgerversammlung ist abzuhalten, wenn sie die Bezirksvertretung beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Bezirksvertretung dies verlangt. Sie ist ferner abzuhalten, wenn eine Mindestanzahl von Einwohnern (§ 61 Abs. 1) des Bezirkes, die zum Gemeinderat wahlberechtigt sind oder im Falle des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft wahlberechtigt wären, dies verlangt. Die Mindestanzahl beträgt 5 v.H. der bei der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung festgestellten Anzahl von Einwohnern des Bezirkes.

(3) Eine Bürgerversammlung nur für einen Teil des Bezirkes ist über Beschluß der Bezirksvertretung abzuhalten, wenn

eine Angelegenheit im Sinne des Abs. 1 nur für die Bevölkerung dieses Bezirksteiles von Bedeutung ist. Die genaue Begrenzung des Gebietes, für das die Bürgerversammlung durchgeführt werden soll, ist im Beschluß der Bezirksvertretung festzulegen.

(4) Die Bürgerversammlung ist vom Bezirksvorsteher oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Bezirksvertretung einzuberufen und zu leiten. Allfällige Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Bürgerversammlung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen."

## Artikel II

(1) Art. I Z 1 ist erstmals bei der nächsten nach der Kundmachung dieses Gesetzes stattfindenden Bezirksvertretungswahl anzuwenden. Die Festsetzung der sich für jeden Bezirk ergebenden Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung durch Verordnung des Bürgermeisters gemäß § 61 Abs. 2 kann bereits ab Kundmachung dieses Gesetzes erfolgen.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.